

Beitragstabelle für Städtische Kinderhorte KIK und Abenteuerland



und

ab 01.09.2016

Integrativer Kinderhort an der Kirchenstraße

Für die Benutzung des Kinderhorts ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags ist abhängig von der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Schulzeit und ggf. Ferienzeit) und ist nach der Höhe des Gesamtbruttoeinkommens der Eltern gestaffelt.

Einkommen	0	I	II	III
1-Kind-Familie	über 80.000 €	80.000 - 60.000 €	60.000 - 50.000 €	unter 50.000 €
2-Kind-Familie	über 83.500 €	83.500 - 63.500 €	63.500 - 53.500 €	unter 53.500 €
3-Kind-Familie	über 87.000 €	87.000 - 67.000 €	67.000 - 57.000 €	unter 57.000 €
4-Kind-Familie	über 90.500 €	90.500 - 70.500 €	70.500 - 60.500 €	unter 60.500 €
(Mehrkindfamilien: bei jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.500 €				

Einkommen	Geschwisterermäßigung															
	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%
	0				I				II				III			
1 - 2 Stunden	153	123	107	92	139	111	97	83	109	87	77	66	82	66	57	49
2 - 3 Stunden	177	142	124	106	156	125	109	93	122	98	86	73	93	74	65	56
3 - 4 Stunden	201	161	141	120	172	138	121	103	135	108	95	81	103	83	72	62
4 - 5 Stunden	225	180	157	135	189	151	132	113	149	119	104	89	114	91	80	68
5 - 6 Stunden	248	199	174	149	206	164	144	123	162	129	113	97	122	98	86	73
6 - 7 Stunden	272	218	190	163	222	178	156	133	175	140	122	105	133	106	93	80
7 - 8 Stunden	296	237	207	178	239	191	167	143	188	150	131	113	144	115	101	86
8 - 9 Stunden	320	256	224	192	255	204	179	153	201	161	141	120	154	124	108	93
9 - 10 Stunden	343	275	240	206	272	218	190	163	214	171	150	128	165	132	116	99

Ferienzeit-Buchung: anteilige Anrechnung auf den monatlichen Beitrag der Schulzeit-Buchung, bis 29 Ferientage/Jahr Anrechnung von 1/12, bis 44 Ferientage/Jahr Anrechnung von 2/12

Tageweise Buchung: die Buchungszeit ergibt sich durch Umrechnung der wöchentlichen Buchungsstunden auf 5 Tage, z.B. Hortbesuch 3 Tage, täglich 4 Stunden x 3 Tage = 12 Stunden, auf 5 Tage gerechnet. 12: 5 = 2,4 Stunden, Buchungszeit 2 bis 3 Stunden

3 Tage	0				I				II				III			
2 - 3 Stunden	135	108	95	81	107	86	75	64	100	80	70	60	70	56	49	42
3 - 4 Stunden	152	122	106	91	119	95	83	71	110	88	77	66	77	62	54	46
4 - 5 Stunden	169	135	118	101	131	105	91	78	121	97	85	73	84	67	59	51
5 - 6 Stunden	185	148	130	111	143	114	100	86	132	106	92	79	91	73	64	55
2 Tage	0				I				II				III			
1 - 2 Stunden	93	74	65	56	75	60	52	45	71	57	50	43	52	42	37	31
2 - 3 Stunden	105	84	73	63	83	67	58	50	78	63	55	47	58	47	41	35
3 - 4 Stunden	116	93	82	70	91	73	64	55	86	68	60	51	65	52	45	39

Essensbeitrag monatlich

5-Tage	3-Tage	2-Tage
59,50	35,70	23,90

Rückerstattung vom Essensbeitrag

Bei entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit wird für jede volle Kalenderwoche ein Betrag von € 11,00 (bei 2-Tage-Buchung € 4,40, bei 3-Tage-Buchung € 6,60) zurückerstattet. Die Abwesenheit (z.B. bei Urlaub) muss bis spätestens Donnerstag 9.00 Uhr der vorherigen Woche bei der Hortleitung gemeldet werden.

Bei dem pauschalen Beitrag für das Essen handelt es sich um einen Jahresbeitrag, in den die Schließtage der Einrichtung bereits eingerechnet wurden. Dies bedeutet:

- keine Rückerstattung für die Wochen, in denen die Einrichtung geschlossen hat
- Rückerstattung erfolgt, wenn die Einrichtung während der Ferien geöffnet ist (Jourdienst) und das Kind die Einrichtung in dieser Zeit nicht besucht.

Auf Grund des Verwaltungsaufwands werden für die Rückerstattung jeweils zwei Monate zusammengefasst. Die Gutschrift erfolgt in der Regel im übernächsten Abrechnungsmonat durch Verrechnung mit dem laufenden Monat, (z.B. für September 1 Woche Rückerstattung bei einem Hortkind: die Gutschrift erfolgt mit dem Dezember-Beitrag: 59,50 € - 11,00 € = 48,50 €). Dadurch kann der monatliche Abbuchungsbetrag variieren.

Geschwisterermäßigungen

1. Bei Familien mit mindestens drei Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, ermäßigen sich die Beiträge um
 - 20 % bei 3 Kindern
 - 30 % bei 4 Kindern
 - 40 % bei 5 und mehr Kindern
2. Besuchen aus einer Familie zwei Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, eine Kinderbetreuungseinrichtung in Germering (Kinderkrippe, Kindergarten oder –hort) ermäßigen sich die Beiträge für das zweite Kind um 20 %. Diese Ermäßigung entfällt, sofern der Beitrag bereits nach Nr.1 ermäßigt wurde.

Regelung zur Beitragsfestsetzung

Zur Berechnung des Gesamtbruttoeinkommens wird das Einkommen des vorherigen Kalenderjahres zugrundegelegt. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens nach Abschluss des Betreuungsvertrages, z.B. bei Arbeitsaufnahme nach dem Hortbesuchsbeginn, so ist das Gesamtbruttoeinkommen nochmals nachzuweisen

Vorzulegen ist:

- a) bei bestehender Ehe, Lebenspartnerschaft, sowie eheähnlicher Gemeinschaft das Einkommen beider Partner, unter Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen
- b) bei geschiedenen bzw. getrennt lebenden Eltern und Alleinerziehenden das Einkommen desjenigen Elternteiles, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen

Eine Änderung der Einkommensverhältnisse aufgrund geänderter Verhältnisse nach Buchst. a) oder b), ist unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Der geänderte Beitrag ist ab dem Monat gültig, in dem die Änderung eintritt. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so wird der geänderte Beitrag rückwirkend ab dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, festgesetzt.

Als maßgebendes Einkommen gilt:

- a) bei Arbeitnehmern der maßgebende Bruttojahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte bzw. Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich oder Einkommensteuerbescheid
- b) bei Selbständigen oder sonstigen Einkünften der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid,
- c) wenn ein Ehegatte Arbeitnehmer und der andere selbständig ist, gilt sowohl bei der Zusammenveranlagung als auch bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Einkommensteuerbescheiden
- d) bei Eltern, die während eines Kalenderjahres vom Selbständigen zum Arbeitnehmer wechseln und umgekehrt, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem Einkommensteuerbescheid dieses Kalenderjahres nach Maßgabe von Buchst. b,
- e) Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Sozialgeld (SGB II), Rentenbezug, Erziehungsgeld, Elterngeld,
- f) bei Eltern, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, das vergleichbare Jahreseinkommen.